

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ~~10. Mai 1999~~ über die Bemessung der Arzthonorare (Honorarpunkte-Verordnung 2016)

Stammfassung: LGBl. Nr. 52/1999

Änderung

- (1) ~~LGBl. Nr. 93/1999~~
- (2) ~~LGBl. Nr. 59/2002~~
- (3) ~~LGBl. Nr. 38/2005~~
- (4) ~~LGBl. Nr. 118/2005~~
- (5) ~~LGBl. Nr. 141/2006~~
- (6) ~~LGBl. Nr. 48/2009~~
- (7) ~~LGBl. Nr. 113/2011~~

Gemäß § ~~38-a~~80 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (KALGS~~StKAG~~), LGBl. Nr. ~~78/1957~~111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ~~8/4999~~51/2016, wird verordnet:

§ 1

Anspruch und Berechnung der Arzthonorare

(1) Ärztinnen/Ärzte, die als Bedienstete des Landes ~~und~~ an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, haben gegenüber dem Land nach Maßgabe des § ~~38-a~~KALG~~80~~ StKAG Anspruch auf ein besonderes Entgelt (Arzthonorar).

(2) Das auf jede Ärztin/jeden Arzt entfallende Arzthonorar ist zu berechnen, indem ~~der endgültige~~ Abteilungs Punktwert seiner Organisationseinheit oder – wo dies in Betracht kommt – der für ihn geltende Gruppen Punktwert mit der Anzahl seiner Honorarpunkte die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebende Punktezahl mit dem endgültigen Abteilungs-Punktwert der jeweiligen Organisationseinheit oder – wo dies in Betracht kommt – dem jeweiligen Gruppen-Punktwert multipliziert wird.

(3) Bei der Berechnung ist so vorzugehen, als ob sämtliche an einer Organisationseinheit tätigen Ärztinnen/Ärzte anspruchsberechtigt im Sinne des Abs. 1 anspruchsberechtigt wären. ~~Soweit daher in dieser Verordnung~~ Die Festlegung von Honorarpunkten für Ärztinnen/Ärzte ~~festgelegt sind~~, die nicht Landesbedienstete sind, dient ~~dies~~ nur der Berechnung der auf die landesbediensteten Ärztinnen/Ärzte entfallenden Punktwerte und begründet keine darüber hinausgehenden Ansprüche.

(4) Das Arzthonorar ist monatlich zu berechnen und auszuzahlen.

§ 2

Honorarpunkteschlüssel

~~(4)~~ Die Anzahl der Honorarpunkte ergibt sich aus folgendem Punkteschlüssel:

(1) Gruppe der Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung:

| | |
|--|---|
| 1. <u>Ärztinnen/Ärzte</u> in Basisausbildung und in allgemeinärztlicher Ausbildung | 1 |
| 2. <u>Ärztinnen/Ärzte</u> in fachärztlicher Ausbildung | |
| a) ab Beginn des 1. Ausbildungsjahres | 2 |
| b) ab Beginn des 3. Ausbildungsjahres | 3 |
| c) ab Beginn des 5. Ausbildungsjahres | 4 |

(2) Gruppe der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin bzw. und Stationsärztinnen/Stationsärzte

| | |
|----------------------------------|---|
| 1. ab Beginn des 1. Dienstjahres | 2 |
| 2. ab Beginn des 3. Dienstjahres | 3 |
| 3. ab Beginn des 5. Dienstjahres | 4 |

(3) Gruppe der Fachärztinnen/Fachärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums der Zahnmedizin):

| | |
|-----------------------------------|----|
| 1. ab Beginn des 1. Dienstjahres | 6 |
| 2. ab Beginn des 4. Dienstjahres | 8 |
| 3. ab Beginn des 7. Dienstjahres | 10 |
| 4. ab Beginn des 10. Dienstjahres | 12 |
| 5. ab Beginn des 13. Dienstjahres | 14 |
| 6. ab Beginn des 15. Dienstjahres | 15 |
| 7. ab Beginn des 20. Dienstjahres | 17 |

(4) Gruppe der leitenden Ärztinnen/Ärzte:

| | |
|--|----|
| 1. Leitende Anästhesistinnen/Anästhesisten, Leitende Radiologinnen/Radiologen ohne eigene Organisationseinheit | 23 |
| 2. Leiterinnen/Leiter gemeinsamer Einrichtungen | 25 |
| 3. Departmentleiterinnen/-leiter an landschaftlichen Abteilungen | |
| a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres | 30 |
| b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres | 31 |
| c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres | 32 |
| d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres | 33 |
| e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres | 34 |
| f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres | 35 |
| g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres | 36 |
| 4. Departmentleiterinnen/-leiter an Universitätskliniken | |
| a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres | 33 |
| b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres | 34 |
| c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres | 35 |
| d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres | 36 |
| e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres | 37 |
| f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres | 38 |
| g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres | 39 |
| 5. Abteilungs- bzw. Institutsleiterinnen/-leiter | |
| a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres | 46 |
| b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres | 48 |
| c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres | 50 |
| d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres | 52 |
| e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres | 54 |
| f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres | 56 |
| g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres | 58 |
| 6. Klinische Abteilungsleiterinnen/-leiter | |

| | |
|---|----|
| a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres | 46 |
| b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres | 48 |
| c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres | 50 |
| d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres | 52 |
| e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres | 54 |
| f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres | 56 |
| g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres | 58 |
| 7. Klinik- bzw. Institutsvorstand | |
| a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres | 55 |
| b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres | 57 |
| c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres | 59 |
| d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres | 61 |
| e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres | 63 |
| f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres | 65 |
| g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres | 67 |

(5) Zusatzpunkte

| | |
|---|---|
| 1. Stellvertretung für Departmentleiterin/-leiter | 1 |
| 2. Stellvertretung für Klin. Abteilungsleiterin/-leiter | 1 |
| 3. Stellvertretung für Abteilungs- bzw. Institutsleiterin/-leiter | 3 |
| 4. Stellvertretung für Klinik- bzw. Institutsvorstand | 3 |
| 5. Habilitierte Ärztinnen/Ärzte ohne Leitungsfunktion | 1 |
| 6. Leiterin/Leiter gemeinsamer Fachbereiche (gemäß § 59 StKAG) | 6 |
| 7. Schwerpunktprofessuren | 9 |

§ 3

Sonderregelungen für die Honorarpunkteberechnung

(1) Für teilzeitbeschäftigte Ärztinnen/Ärzte sind die ihnen zustehenden Punkte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß an der jeweiligen Organisationseinheit zu aliquotieren.

(2) Ärztinnen/Ärzte, die zwei oder mehrere Leitungsfunktionen bekleiden, erhalten dafür die Honorarpunkte der höchstbewerteten ausgeübten Leitungsfunktion. Die Arzthonorare für die niedriger bewertete(n) Funktion(en) sind der Aufstockungsmasse zuzuführen.

(3) Zusatzpunkte aus Stellvertreterfunktionen stehen nun dienstrechtlich bestellten Stellvertreterinnen/Stellvertretern für die Dauer der Bestellung zu. Sind mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt, sind die Zusatzpunkte für die Stellvertreterfunktion zu gleichen Teilen aufzuteilen. Für Stellvertreterfunktionen dürfen einer Ärztin/einem Arzt höchstens drei Zusatzpunkte angerechnet werden.

~~(4) Das Arzthonorar ist monatlich zu berechnen und auszuzahlen.~~

§ 4

Anrechenbarkeit von Ausbildungs- und Dienstjahren

~~(13) Auf Ausbildungsjahre und Dienstjahre sind jene Karenzzeiten in ihrem tatsächlich beanspruchten Ausmaß anrechenbar, die auf Grund des Mutterschutzes oder Elternkarenzurlaubes zustehen oder die zu Ausbildungszwecken im Interesse des Trägers der Krankenanstalt gewährt wurden. Bei einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt an einer Organisationseinheit, die dem klinischen Bereich der medizinischen Fakultät der Universität Graz im Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz zuzuordnen ist, bleiben die in den Nebenfächern zurückgelegten Ausbildungszeiten bei der~~

~~Berechnung des jeweiligen Ausbildungsjahres unberücksichtigt. Alle sonstigen Karenzzeiten, aus welchem Grund und in welchem Ausmaß auch immer sie der Ärztin/dem Arzt oder der Ärztin gewährt wurden, sind auf Ausbildungsjahre bzw. Dienstjahre nicht anrechenbar.~~

(2) Als Dienstjahre ~~einer/eines in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Ärztin/eines~~ Ärztin/eines Arztes für ~~Allgemeinmedizin, eines Facharztes und eines Zahnarztes bzw. approbierten Arztes gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Abs. 4 Z 2 und 3~~ gelten alle in einschlägiger Verwendung in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung in einer Krankenanstalt in Österreich oder in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

~~(2a3)~~ Als Leiterdienstjahre gemäß ~~§ 2 Abs. 4 Z. 3 bis Z. 7 Abs. 4 Z 4.3. bis Z 4.7.~~ § 2 Abs. 4 Z. 3 bis Z. 7 Z 4.3. bis Z 4.7. gelten alle seit 1. Jänner 1999 als Leiter gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 bis Z. 7 Z 4.3. bis Z 4.7. in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung in einer Krankenanstalt in Österreich oder in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

~~(3) Auf Ausbildungsjahre und Dienstjahre sind jene Karenzzeiten in ihrem tatsächlich beanspruchten Ausmaß anrechenbar, die auf Grund des Mutterschutzes oder Elternkarenzurlaubes zustehen. Alle sonstigen Karenzzeiten, aus welchem Grund und in welchem Ausmaß auch immer sie der Ärztin/dem Arzt oder der Ärztin gewährt wurden, sind auf Ausbildungsjahre bzw. Dienstjahre nicht anrechenbar.~~

(4) Absolviert eine Fachärztin/ein Facharzt eine Ausbildung in einem weiteren medizinischen Sonderfach, so werden nach Abschluss der Ausbildung bzw. Erwerb des weiteren medizinischen Sonderfaches die Zeiten während der Ausbildung in diesem weiteren medizinischen Sonderfach auf die Dienstjahre als Fachärztin/Facharzt angerechnet.

§ 5-4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ~~1. Jänner 1999~~ 1. Juli 2016 in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung außer Kraft.~~

- ~~1. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitäts-Augenklinik des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 51/1988;~~
- ~~2. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 52/1988;~~
- ~~3. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 53/1988;~~
- ~~4. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 54/1988;~~
- ~~5. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Kinderchirurgie des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 55/1988;~~
- ~~6. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitäts-Kinderklinik des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 56/1988;~~
- ~~7. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 60/1988;~~
- ~~8. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Neurochirurgie des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 13/1990;~~
- ~~9. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Gynäkologisch-Geburtshilflichen Abteilung des LKH Voitsberg tätig sind, LGBl. Nr. 30/1991;~~
- ~~10. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Neurologischen Universitätsklinik des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 99/1991.~~
- ~~11. Bemessung der Arzthonorare des Klinikvorstandes und der Departmentleiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik bzw. Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 103/1991;~~

- ~~— 12. Bemessung von Arzthonoraren von Ärzten, die Bedienstete des Landes und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, LGBl. Nr. 106/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 52/1998;~~
- ~~— 13. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Radiologie und am Zentralröntgeninstitut des LKH Graz tätig sind, LGBl. Nr. 25/1992;~~
- ~~— 14. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und am Zentralröntgeninstitut des LKH Leoben tätig sind, LGBl. Nr. 26/1992;~~
- ~~— 15. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Chirurgischen Abteilung des LKH Hartberg tätig sind, LGBl. Nr. 27/1992;~~
- ~~— 16. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Kinderabteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBl. Nr. 57/1992;~~
- ~~— 17. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Anästhesieabteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBl. Nr. 73/1992;~~
- ~~— 18. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Chirurgie und an der Universitätsklinik für Anästhesiologie des LKH Graz und am Institut für Anästhesiologie des LKH — Universitätskliniken Graz tätig sind, LGBl. Nr. 8/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 83/1994;~~
- ~~— 19. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Urologie des LKH — Universitätskliniken Graz tätig sind, LGBl. Nr. 77/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 42/1994;~~
- ~~— 20. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Medizinischen Abteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBl. Nr. 54/1994;~~
- ~~— 21. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Chirurgischen Abteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBl. Nr. 90/1994;~~
- ~~— 22. Bemessung der Arzthonorare des Klinikvorstandes und der Departmentleiter, die Bedienstete des Landes und an der Universitätsklinik für Radiologie und am Zentralröntgeninstitut des LKH — Universitätskliniken Graz tätig sind, LGBl. Nr. 7/1995;~~
- ~~— 23. Bemessung der Arzthonorare der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Chirurgischen und Medizinischen Abteilung des LKH Fürstenfeld tätig sind, LGBl. Nr. 18/1995;~~
- ~~— 24. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Urologischen Abteilung des LKH Leoben tätig sind, LGBl. Nr. 94/1995;~~
- ~~— 25. Bemessung von Arzthonoraren der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Medizinischen Universitätsklinik des LKH — Universitätsklinikum Graz tätig sind, LGBl. Nr. 95/1997, i. d. F. LGBl. Nr. 48/1998.~~

§ 65

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bemessung der Arzthonorare, LGBl. Nr. -52/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 113/2011, außer Kraft.

(1) ~~Die Änderung des § 1 Abs. 4 Z 4.1. durch die Novelle LGBl. Nr. 93/1999 ist mit 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.~~

(2) ~~Die Änderung des § 3 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 59/2002 ist mit 29. Juni 2002 in Kraft getreten.~~

(3) ~~Die Änderung des § 1 Abs. 4 Z 4 und 5 durch die Novelle LGBl. Nr. 38/2005 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Mai 2005, in Kraft.~~

(4) ~~Die Änderungen des § 1 Abs. 4 Z 3 sowie des § 3 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 118/2005 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2. Dezember 2005, in Kraft.~~

(5) ~~Die Änderungen des § 1 Abs. 4 Z 4 sowie die Einfügung des § 3 Abs. 2a durch die Novelle LGBl. Nr. 141/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2007, in Kraft.~~

(6) ~~Die Anfügung des § 3 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 48/2009 tritt mit 1. April 2009 in Kraft.~~

(7) ~~Die Änderung des § 1 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 113/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.~~